

## Vertragsbedingungen

alpenseminare.com ist ein Geschäftsfeld der Alpenchalets Touristik GmbH. Für die Chalet-Vermietung ist die Alpenchalets Touristik GmbH Vertragspartner. Bei vermittelten Leistungen sind hingegen die jeweiligen Leistungserbringer die Vertragspartner und es gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dies gilt gleichermaßen bei sonstigen Leistungen, Zusatzleistungen sowie vermittelten Reisen anderer Anbieter (Fremd-Reiseveranstalter, Transport, Catering, Trainings, Kurse, Behandlungen, Hotelübernachtungen, Skipässe von Liftgesellschaften, etc.). Diese jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fremdanbieter senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu bzw. stellen Ihnen die Kontaktangaben des Anbieters zur Verfügung

Für solche Fremdleistungen gelten also nicht die Geschäftsbedingungen (AGB) der Alpenchalets Touristik GmbH.

Für die maßgebliche Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Fremdanbieter gelten die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes, unabhängig davon ob der Fremdanbieter über Allgemeine Geschäftsbedingungen verfügt oder nicht. Demnach ist die Alpenchalets Touristik GmbH für solche Fremdleistungen nicht verantwortlich.

---

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden -soweit wirksam einbezogen- Inhalt des im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und uns, der Firma Alpenchalets Touristik GmbH, Moerscher Straße 3, D-76185 Karlsruhe, - nachstehend "ACT" abgekürzt - zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

Bitte beachten Sie: Falls Sie eine Unterkunft bei ACT mieten und weitere Leistungen von Fremdanbietern in Anspruch nehmen, die ACT lediglich vermittelt, entsteht aus der Gesamtheit an Leistungen keine Pauschalreise gemäß §§ 651a ff. BGB.

---

### Vertragsbedingungen der der Alpenchalets Touristik GmbH

Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB) für die Vermietung von Chalets aus dem Programm der Alpenchalets Touristik GmbH.

#### 1 Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen

1.1 Diese Reisebedingungen gelten für alle Angebote von Chalets sowie sonstigen Ferienobjekten von ACT. ACT unterstellt, entsprechend der Rechtsprechung, alle Verträge über die genannten Angebotsformen, dem verbraucherfreundlichen Pauschalreiserecht der §§651a ff. BGB.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten nicht, soweit ACT bezüglich solcher Leistungen ausdrücklich als Vermittler im fremden Namen Reiseleistungen vermittelt und dabei nicht nach den Grundsätzen von § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, die Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

## 2 Abschluss des Vertrages

2.1 Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail, über das Internet, bei Ihrem Reisebüro oder über ein Partnerunternehmen erfolgen kann, bieten Sie ACT verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage unserer Objektbeschreibung, aller darauf Bezug nehmenden Hinweise und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an. An dieses Vertragsangebot sind Sie 2 Wochen gebunden. Diese Zeit wird von uns benötigt, um Ihre Angaben und die Verfügbarkeit der gewünschten Leistungen zu prüfen.

2.2 Bei Buchungen über das Internet bestätigt Ihnen ACT unverzüglich den Eingang Ihres Buchungswunsches. ACT ist jedoch nicht verpflichtet, Ihnen die Nichtannahme des mit der Buchung unterbreiteten Vertragsangebots zu erklären, falls sie ihre Buchung nicht annehmen kann oder will.

2.3 Kundenwünsche nehmen wir bei Buchung gern entgegen und leiten diese an den Eigentümer, bzw. Hausverwalter/Schlüsselhalter weiter. Solche Kundenwünsche können jedoch nicht als Vertragsbedingungen akzeptiert werden und eine entsprechende Leistungsverpflichtung von ACT entsteht nur im Falle einer ausdrücklichen Bestätigung des Kundenwunsches.

2.4 Die Buchungsperson hat für alle vertraglichen Verpflichtungen der mit gebuchten Reisenden wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.5 Der Reisevertrag kommt mit allen angemeldeten Personen ausschließlich mit der schriftlichen, per Telefax oder in Textform (E-Mail oder Internet-Formular) vorgenommenen Bestätigung (ausgenommen kurzfristige Buchungen nach Ziffer 5.1) durch ACT zustande.

2.6 Bei kurzfristigen Buchungen, die kürzer als 8 Werktage vor Reisebeginn erfolgen, kann die Buchungsbestätigung verbindlich auch telefonisch oder mündlich erfolgen.

2.7 Weicht die Anmeldebestätigung von ACT von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von ACT vor, an das diese 14 Tage ab Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dieses durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder Reiseantritt annimmt.

## 3 Anzahlung, Restzahlung, Zahlungsverzug, Preise

3.1 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 25% des Reisepreises.

3.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein übergeben und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von 4 Wochen vor Reiseantritt muss der gesamte Reisepreis unverzüglich überwiesen werden.

3.3 Nach vollständiger Bezahlung erhalten Sie den Berechtigungsausweis, der Sie gegenüber dem Eigentümer, dem Schlüsselhalter oder der Agentur als berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen ausweist, ferner die Daten des Schlüsselhalters (im Regelfall Name, Adresse und Telefonnummer) sowie eine Anreisebeschreibung.

3.4 Soweit ACT zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung bereit und in der Lage ist und auf Ihrer Seite kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, bzw. Übernahme des Objekts.

3.5 Erfolgt Anzahlung und/oder Restzahlung nicht fristgemäß, kann ACT nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach Ziffer 6. belasten.

3.6 Im Einklang mit der Rechtsprechung sind unveränderliche Kosten, die vom Gast auf jeden Fall gezahlt werden müssen, im Reisepreis eingeschlossen. Ansonsten sind Nebenkosten für Strom, Wasser, Gas- und Heizung sowie für Haustiere und andere Zusatzleistungen vor Ort direkt zu bezahlen, sofern dies im Internet oder der Buchungsbestätigung nicht anders angegeben ist.

3.7 Die genannten Preise für Heizung, (Warm)wasser, Strom, Gas und örtliche Steuern oder Taxen sind Circa-Preise. Bei weiter steigenden Energiekosten kann der am Ort zu zahlende Betrag höher sein, als er in der Preisliste angegeben ist. Die Preise sind für das jeweils beschriebene Objekt berechnet. Auf Ziffer 5.1 wird hingewiesen. Es wird insbesondere darauf hin gewiesen, dass zu der grundsätzlich vor Ort zu bezahlende Kurtaxe in den einzelnen Orten bei der Programmausschreibung keine genauen Angaben gemacht werden können, da die genauen Beträge bei Drucklegung des Kataloges in der Regel noch nicht feststehen. Je nach Ort ist mit Kosten zwischen 0,50 € und 2 € pro Person/Tag (i. d. R. mit entsprechender Ermäßigung für Kinder) zu rechnen.

3.8 Enthält Ihre Buchung verschiedene Saisonzeiten, berechnet sich der Reisepreis anteilig, entsprechend den hierfür jeweils gültigen Preistabellen im Internet.

3.9 Bei Sonderangeboten, z.B. 14=10 oder 7=5, bei prozentualen Ermäßigungen auf den Mietpreis, bei Aktionen wie z.B. Frühbucher-Rabatten oder sonstigen Spezialangeboten sind eventuelle variable Nebenkosten für die volle Aufenthaltsdauer zu bezahlen. Überschneidet der Aufenthalt bei Sonderangeboten zwei Reisezeiten, so wird stets der niedrigere Wochen- bzw. Tagespreis als Nachlass zugrunde gelegt.

#### 4 Leistungen, Nebenabreden, Gebirgstypische Umstände

4.1 Die von ACT geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung und der Buchungsgrundlage (Internetbeschreibung, Prospekt) und allen darin enthaltenen auf das vom Kunden gebuchte Reiseland, Objekt und den Reiseort bezogenen Hinweise und Erläuterungen. Bei Abweichungen zwischen verschiedenen Objekt- und Leistungsbeschreibung ist ausschließlich die konkrete Buchungsgrundlage maßgeblich.

4.2 Gegenstand der vertraglichen Leistungen von ACT ist nur die Überlassung eines Chalets, bzw. sonstigen Ferienobjekts in dem Zustand und der Ausstattung, wie sie sich aus unserer Ausschreibung ergibt, nach Maßgabe aller Hinweise und Erläuterungen im Internet, bzw. der Objektbeschreibung und eventueller einschränkender oder ergänzender Hinweise und Vereinbarungen im Vertragsexemplar. Von der Leistungspflicht von ACT nicht umfasst sind, ausgenommen soweit diesbezüglich Aufklärungs-, Hinweis- oder Sorgfaltspflichten seitens ACT bestehen, alle Umstände, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Objekt und den vertraglichen Leistungen stehen, insbesondere die Umgebung des Objekts und die Ortsverhältnisse des Ferienorts. Dies gilt u.a. für Betrieb und Öffnungszeiten örtlicher Infrastruktureinrichtungen wie Bergbahnen, Skipisten,

Skischulen, Bussysteme, Gaststätten und Geschäfte, Schwimmbäder sowie für Angebote wie Skipassermäßigungen, Skiverleih-Ermäßigungen, Sport-Kurse u.ä. Betriebszeiten und Angebote sind oft zeitlich oder saisonal beschränkt. Alpenchalets holt für Sie auf Anfrage gerne detaillierte Auskünfte der Anbieter darüber für Sie ein, ebenfalls ohne Gewährleistungsansprüche dafür übernehmen zu können.

4.3 Im Umfeld der im Gebirge gelegenen Objekte ist, auch auf den Zugangs-/Zufahrtswegen, mit jahreszeitlich typischen Gefahren wie Schneeglätte, Glatteis und rutschigem Untergrund zurechnen. Das Schneeräumen sowie Streuen ist jedoch Nichtbestandteil der von ACT geschuldeten Leistungen, sondern obliegt dem Gast. Dazu werden ihm von den örtlichen Hausverwaltung die notwendigen Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt; sollten diese bei Ankunft nicht vorhanden sein oder (bei Verbrauchsmaterial) ausgehen, so sind sie vom Gast beim Verwalter einzufordern, so dass die Verwaltung für Ersatz sorgen kann. Ist der Verwalter nicht erreichbar oder sorgt dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe, so kann die entsprechende Anforderung auch ACT an gerichtet werden. Unterlässt der Gast Räum- und/oder Streumaßnahmen, so hat der Gast für daraus entstehende Folgen - auch gegenüber Dritten - selbst einzustehen, soweit für den Gast oder Dritte entstehende entsprechende Schäden keine Pflichtverletzung von ACT oder seinen örtlichen Beauftragten ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

5 Regelungen und Pflichten bei Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Kautio, An- und Abreisezeit

5.1 Das Vertragsobjekt darf nur mit den im Vertrag angegebenen Personenzahl belegt werden. Im Falle einer Überbelegung ist ACT berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen oder die überzähligen Personen haben unverzüglich das Objekt zu verlassen.

5.2 Alle Reisenden sind verpflichtet, das Objekt pfleglich zu behandeln, und ACT, dem Eigentümer oder dem örtlichen Beauftragten von ACT alle Schäden und Mängel während der Belegungszeit schnellstmöglich zu melden.

5.3 Zur Vermeidung von Problemen und Beweisschwierigkeiten wird dringend empfohlen, sofort auch Schäden, Probleme und Mängel zu melden, wenn Sie diese nicht als störend empfinden oder, bei Schäden, davon ausgehen, dass diese nicht von Ihnen oder Ihren Mitreisenden verursacht worden sind.

5.4 Sie verpflichten sich weiter bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Ihnen zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten.

5.5 Die Objekte können, soweit nichts anderes angegeben ist, am Ankunftstag zwischen 16.00 Uhr und 18:00 Uhr bezogen werden. Ein Anspruch auf Schlüsselübergabe und Objektübernahme bei verspäteter Ankunft besteht nicht. Eine Verspätung hat der Gast in jedem Fall anzuzeigen, insbesondere für den Fall, dass der Eigentümer oder örtliche Bevollmächtigte ausnahmsweise zu einer späteren Übergabe bereit ist. Übernachtungskosten des Gastes aufgrund verspäteter Ankunft gehen zu seinen Lasten. Die Rückgabe hat bis 10.00 Uhr am Abreisetag zu erfolgen.

6 Kautio

6.1 Soweit in der Ausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung angegeben, ist vor Ort an den Eigentümer/Schlüsselhalter eine Kautionsleistung zu leisten.

6.2 Soweit nichts anderes angegeben, ist diese in bar in Euro bzw. in Schweizer Franken zu bezahlen. Kreditkarten werden nur akzeptiert, wie dies in der Ausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich angegeben ist.

6.3 Die Kautionsleistung wird direkt nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Objekts zurückerstattet. Ist in Einzelfällen eine sofortige Rückerstattung bei der Abreise nicht möglich, so erfolgt die Rückzahlung an den Gast sofort nach Belegungsende per Zusendung, Überweisungen oder Postanweisung.

6.4 Durch die Rückzahlung werden eventuelle Schadensersatzansprüche des Eigentümers. Bzw. vonACT nicht berührt.

6.5 Die Haftung des Gastes für schuldhaft verursachte Schäden ist nicht auf die Höhe der Kautionsleistung beschränkt.

6.6 Die Kautionsleistung sichert die Ansprüche des Eigentümers auf Bezahlung von Verbrauchskosten und sonstigen Nebenkosten, die im Objektpreis nicht beinhaltet sind sowie eventuelle Schadensersatzansprüche des Eigentümers, bzw. von ACT.

7 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson

7.1 Sie können bei allen Vertragsarten jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte in Ihrem Interesse und aus Beweissicherungsgründen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, können wir einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Unser pauschalierter Anspruch auf Ersatz (Rücktrittsgebühr), bei dem ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Leistung berücksichtigt sind, beträgt:

- bis 61 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, mindestens 50.- €
- ab dem 60. bis 36 Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises,
- ab dem 35. bis 8. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises,
- ab dem 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90% des Reisepreises
- Gelingt es ACT eine andere Belegung für den gleichen Zeitraum und zu denselben Bedingungen zu finden, werden unabhängig vom Rücktrittstermin lediglich 10% des Reisepreises berechnungsberechtigt.

7.2 Es bleibt ihnen ausdrücklich vorbehalten, ACT nachzuweisen, dass dieser keine oder wesentlich geringere Kosten als die vorstehenden Pauschalen entstanden sind. In diesem Fall sind sie nur zu Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

7.3 ACT bleibt es vorbehalten, den ihr zustehenden Anspruch abweichend von den vorstehenden Pauschalen konkret zu berechnen. In diesem Fall ist ACT verpflichtet, die ihr entstandenen Kosten dem Reisenden im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

7.4 Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains oder des Ferienobjekts vorgenommen (Umbuchung) so erheben wir, ohne dass ein Rechtsanspruch auf eine solche Umbuchung besteht, falls die Umbuchung möglich ist und durchgeführt werden kann, bis 61 Tage vor Reise-/Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 30,-. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 8 Rücktritt und Kündigung durch ACT

8.1 ACT kann bei allen Angebotsformen den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt ACT, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; ACT muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Eigentümern gutgeschriebenen Beträge. Die Eigentümer und die örtlichen Bevollmächtigten (z.B. Schlüsselhalter) von ACT sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von ACT wahrzunehmen.

8.2 Das gesetzliche Kündigungsrecht in Fällen höherer Gewalt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651j BGB bleibt für ACT und den Kunden unberührt.

## 9 Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung von ACT gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder soweit ACT für einen, dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 ACT haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, bei denen es sich weder ausdrücklich, noch dem Anschein nach um Leistungen von ACT handelt und die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## 10 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende die vertraglichen Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von ACT zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. ACT bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an ACT zurückerstattet worden sind.

## 11 Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

11.1 Eine Reiseleitung oder Reisebetreuung wie bei gewöhnlichen Pauschalreisen ist nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen von ACT. Aus diesem Grunde ist die sich aus §§ 651 d Abs. 2

BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige bei allen Vertragsarten mit ACT dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der Zentrale von ACT anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit von ACT wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet. Unabhängig von der Verpflichtung, Mängelrügen direkt an ACT zu richten wird dem Reisenden empfohlen, sich mit Mängelrügen auch an den örtlichen Verwalter, bzw. Schlüsselhalter zu wenden, soweit ein solcher vorhanden ist.

11.2 Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

11.3 Verwalter, Schlüsselhalter, Eigentümer oder sonstige örtliche Beauftragte sind ACT von nicht bevollmächtigt, Mängel oder Ansprüche anzuerkennen.

11.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, ACT erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn ACT bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von ACT oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrags durch den Reisenden, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB.

11.5 Die gesetzliche Obliegenheit des Reisenden nach §§ 651 g Abs. 1 BGB, Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit ACT abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. den von ACT erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach den vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber ACT geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber ACT nur nach Reiseende und nur unter nachstehenden Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
- c) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## 12 Pass, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 ACT wird Staatsangehörige derjenigen Staaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen ACT seine Objekte anbietet, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft; ACT trifft diesbezüglich keine Auskunftspflicht.

12.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Einhalten aller Einreisevorschriften, das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn ACT schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

### 13 Verjährung, Abtretungsverbot

13.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ACT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ACT beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ACT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ACT beruhen.

13.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3 Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Belegung des Ferienobjekts nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4 Schweben zwischen dem Reisenden und ACT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder ACT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.5 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

---

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll Stuttgart - 2004-2011

---

Vertragspartner/Reiseveranstalter:  
Firma Alpenchalets Touristik GmbH  
Moerscher Str. 3, D - 76185 Karlsruhe  
e-mail: info@alpenchalets.com  
Tel: 0721 4672475  
Tel international: 0049 721 4672475  
Fax: 0721 4672476  
Fax international: 0049 721 4672476  
Geschäftsführer: Mathias Hofmann  
UID: DE234663546  
HRB 110582, Amtsgericht Mannheim